

Der Rat befürwortet und unterstützt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia beizubehalten. Er betont, wie wichtig es ist, daß das Büro enge Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen wahrt, die Entwicklungen in Somalia überwacht und die Kontakte mit den somalischen Splittergruppen aufrechterhält. Er sieht der Rückkehr des Büros nach Somalia, sobald es die Umstände erlauben, mit Erwartung entgegen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über das Andauern des Konflikts zum Ausdruck. Die daraus resultierende Unsicherheit, das Banditentum und die allgemeine Gesetzlosigkeit erhöhen das Leid der Zivilbevölkerung. Der Rat verurteilt die Drangsalierung, Verprügelung, Entführung und Tötung von Personal der internationalen humanitären Organisationen und unterstreicht die Verantwortung aller Parteien in Somalia für die Gewährleistung der Sicherheit und Unversehrtheit des humanitären und sonstigen internationalen Personals. Dieses Klima der Unsicherheit hat die Organisationen der Vereinten Nationen bedauerlicherweise dazu gezwungen, internationales Personal zu verlegen, wodurch die reibungslose Auslieferung dringend benötigter humanitärer Hilfsgüter behindert wird.

Der Rat lobt die tapferen Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und der internationalen humanitären Organisationen sowie ihres somalischen Personals, die dem somalischen Volk mutig und entschlossen Unterstützung gewähren. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin humanitäre Unterstützung zu gewähren, um eine weitere Verschlechterung der derzeitigen Lage zu verhindern.

Der Rat hält die ungestörte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern für einen entscheidenden Faktor zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit und Stabilität Somalias. Die Schließung des wichtigsten Hafens in Mogadischu wie auch anderer Transporteinrichtungen verschlechtert in dieser Hinsicht die derzeitige Lage drastisch und könnte ein großes Hindernis für zukünftige Nothilfeleistungen darstellen. Der Rat fordert die somalischen Parteien und Splittergruppen auf, diese Einrichtungen ohne Vorbedingung wieder zu öffnen.

Der Rat erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia voll einzuhalten. In dieser Hinsicht fordert er alle Staaten auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Somalia weiter auf dem laufenden zu halten. Der Rat bleibt mit dieser Angelegenheit befaßt."

Auf seiner 3641. Sitzung am 15. März 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, Dschibutis, Guineas, Indiens, Jordaniens, Kenias, Marokkos, Pakistans, Ruandas, Simbabwe, Swasilands, Tunesiens und Ugandas einzuladen,

ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, auf Antrag des Vertreters Guinea-Bissaus<sup>5</sup>, den Ständigen Beobachter der Organisation der afrikanischen Einheit bei den Vereinten Nationen, Ibrahima Sy, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 3726. Sitzung am 20. Dezember 1996 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Somalia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>6</sup>:

"Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen in Mogadischu, wo die jüngsten Zusammenstöße zu immer schwereren Verlusten an Menschenleben führen. Er ist insbesondere in großer Sorge über die Not der Zivilbevölkerung, deren Leiden durch die Kampfhandlungen nur noch verschlimmert werden.

Der Rat fordert alle somalischen Splittergruppen auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und wieder eine wirksame Waffenruhe herzustellen.

Der Rat unterstützt in vollem Umfang die Anstrengungen, die die Länder der Region sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit und die Liga der arabischen Staaten, unternehmen, um eine politische Regelung der Krise in Somalia zu erleichtern. Er appelliert an alle somalischen Splittergruppen, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und einen Prozeß der nationalen Aussöhnung zu beginnen, mit dem Ziel, eine nationale Regierung auf breiter Grundlage zu schaffen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine dauerhafte Lösung der Krise in Somalia und ermutigt den Generalsekretär, die Situation weiter genau zu überwachen und dem Rat über alle weiteren Entwicklungen Bericht zu erstatten.

Der Rat erinnert alle Staaten erneut daran, daß sie verpflichtet sind, das mit Resolution 733 (1992) verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia voll einzuhalten.

Der Rat dankt erneut allen Organisationen und Einzelpersonen, die in Somalia humanitär tätig sind, und fordert alle somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit des gesamten an diesen Tätigkeiten beteiligten Personals zu gewährleisten."

<sup>5</sup> Dokument S/1996/196, Teil des Protokolls der 3641. Sitzung.

<sup>6</sup> S/PRST/1996/47.